

Besondere Rechtsvorschriften zum

Fachwirt für den Bahnbetrieb/ Fachwirtin für den Bahnbetrieb

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. November 2000 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 Dienstrechtsneuordnungsg vom 05.02.2009 (BGBl. I, Seite 160), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für den Bahnbetrieb, die zuletzt durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 6. November 2024 geändert worden sind.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Fortbildung zum Fachwirt für den Bahnbetrieb erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin¹ die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die es ihm/ihr ermöglichen, im Bahnbetrieb eigenständig insbesondere folgende Funktionen verantwortlich auszuüben:
 - Wahrnehmen qualifizierter kaufmännischer Sachaufgaben,
 - Wahrnehmen bahnbetriebstechnischer Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen,
 - Wahrnehmen von Führungsaufgaben sowie Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt für den Bahnbetrieb/Fachwirtin für den Bahnbetrieb“.¹

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet, die feminine Form ist ebenfalls gemeint.

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf
oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Eisenbahner im Betriebsdienst und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
 2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatz 1 Nummer 1 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Fällen.
nachweist.
- (3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen eines Fachwirtes für den Bahnbetrieb haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen
- (2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern, 4. Unternehmensführung.
- (3) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Infrastrukturplanung

2. Vertrieb / Trassenmanagement
 3. Betriebsführung
 4. Situationsbezogenes Fachgespräch
- (4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ gem. Abs. 2 sind schriftlich zu prüfen. Die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gem. Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind schriftlich und gem. Abs. 3 Nr. 4 mündlich zu prüfen.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken, 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge, 2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung, 3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
1. Volks- und Betriebswirtschaft 60 Minuten,
 2. Rechnungswesen 90 Minuten, 3. Recht und Steuern 60 Minuten, 4. Unternehmensführung 90 Minuten.

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 30 Punkten bewertet wurde, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Sofern mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde, ist keine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die mündliche Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Infrastrukturplanung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er den Stellenwert einer angemessenen Infrastruktur für ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), aber auch für die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie für das Gesamtunternehmen einzuschätzen weiß. Er soll vorhandene Infrastruktur unter dem Ansatz der Optimierung kritisch betrachten sowie die Anpassung an den Bedarf oder Neuerstellung von Infrastruktur aus betrieblicher Sicht planen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Rahmenbedingungen für die Infrastrukturplanung

- Politische bzw. unternehmensstrategische Vorgaben
- Gesetzliche Grundlagen, Finanzierungsgrundlagen
- Berücksichtigung von Kundenwünschen
- Betriebssicherheitliche Kriterien
- Aspekte der Wirtschaftlichkeit

Schwachstellenanalyse

- Kapazitive Schwachstellen

- Technische Schwachstellen
- Qualitative Schwachstellen

Leistungsverhalten von Strecken, Knoten und Anlagen

- Aufgaben der Leistungsfähigkeitsuntersuchung
- Werkzeuge und deren Anwendung
- Interpretation der Ergebnisse

Maßnahmenkoordination

- Wahrnehmen der Hausherrenfunktion
- Betriebliche Aufgabenstellung
- Projektbegleitung
- Finanzierungsmanagement, Freigaben

- (2) Im Qualifikationsbereich „Vertrieb / Trassenmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den Produkten eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens vertraut ist und die Position dieser Produkte innerhalb des Gesamtunternehmens und in der Außenwirkung versteht. Er soll die Grundzüge der Vermarktung von Fahrplantrassen anwenden können sowie in der Lage sein, diese Trassen unter Beachtung von Qualitätsanforderungen zu konstruieren und koordinieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Vertrieb

- Diskriminierungsfreier Netzzugang
- Kundenbetreuung
- Trassen-/Anlagenpreissystem
- Procedere der Trassenanmeldungen/Trassenvergabe
- Leistungserfassung

Trassenkonstruktion

- Grundlagen
- Umsetzung bei Regel- und Sonderzügen
- Ergebnisse

Trassenkoordination

- Grundlagen
- Trassenkonflikte und Lösungsmöglichkeiten
- Fahrplansystematisierung

Qualitätsmanagement

- Definition
- Einfluss- und Messgrößen
- Qualitätssicherung im Unternehmensprozess Fahrplanerstellung

- (3) Im Qualifikationsbereich „Betriebsführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Bedeutung einer sicheren, pünktlichen und wirtschaftlichen Betriebsführung für das Gesamtunternehmen und für seine Kunden kennt und sich dieser Bedeutung und den einschlägigen

Unternehmensstrategien entsprechend zu verhalten weiß. Er soll in der Lage sein, die nötigen Anordnungen für eine gesetzes- und regelwerkskonforme Durchführung des Betriebs zu treffen, die Betriebsführung zu überwachen sowie auf Abweichungen zu reagieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Erstellen örtlicher Anweisungen und Überwachung des Betriebsgeschehens

- Örtliche Richtlinien
- Örtliche Fahrplanunterlagen
- Sonstige örtliche Anweisungen
- Betriebskontrollen

Baubetriebsplanung

- Aufgaben und Durchführung
- Betriebs- und Bauanweisung
- Verzeichnis der vorübergehenden Langsamfahrstellen, Stellen mit besonderen Betriebsregelungen und anderen Besonderheiten
- Örtliche Baubetriebsplanung

Notfallmanagement

- Ziel, Organisation, Kompetenzen
- Zusammenarbeit EIU/EVU/Hilfsorganisationen
- Vorbereitende Maßnahmen
- Leitung am Ereignisort
- Aufgaben der Notfalleitstelle
- Analyse gefährlicher Ereignisse, Berichte

Disposition des Betriebes, Analyse des Betriebsprozesses

- Überwachung des Zuglaufs, Strecken- /Knotendisposition, Netzkoordination
- Leitsysteme und ihre Anwendung
- Zusammenarbeit mit Transportleitungen
- Qualitätssicherung durch Betriebsprozessanalyse

- (4) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten:
1. Praxisorientierte Aufgaben aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb / Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ mit einer Gesamtdauer von nicht länger als 180 Minuten.
 2. Eine praxisorientierte Fallstudie mit einer Dauer von nicht länger als 180 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Fallstudie aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb / Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ aus.
- (5) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein/ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Dabei ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe aus den Qualifikationsbereichen „Infrastrukturplanung“, „Vertrieb / Trassenmanagement“ und „Betriebsführung“ auszugehen. Die Prüfung soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss stellt

14 Tage vor der Prüfung das Thema, wobei die Themenvorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden sollen.

- (6) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurde, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Sofern mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde, ist keine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht. Eine Freistellung vom situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.
- (2) Die Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung ist aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.
- (3) Über das Ergebnis des Prüfungsteils „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Außerdem erfolgt die Nennung des vom Teilnehmer gewählten Qualifikationsbereiches der Fallstudie. Im Falle der

Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Fachwirt für den Bahnbetrieb nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zum Fachwirt für den Bahnbetrieb können nach den bisherigen Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 15. Januar 2011 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.
- (2) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Vorschrift durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht in „Thema Wirtschaft“ April 2001

Änderungen veröffentlicht in „Thema Wirtschaft“ Dezember 2010, „Niederrhein Wirtschaft 1/2025